

# Treuhandvertrag

zwischen

und

- Treugeber -

- Treuhänderin -

wird folgender Treuhandvertrag geschlossen:

## Präambel:

Die Treuhänderin ist bereit, eine Gesellschaftertreuhand zu übernehmen. Die Parteien dieses Vertrages wissen, dass dies kein anwaltliches Mandat ist, insbesondere keine Rechtsberatung durch die Treuhänderin geschuldet ist.

Die Erreichbarkeit und Aktualität der jeweiligen Kontaktdaten ist für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit maßgeblich. Jede Änderung gegenüber dem hiesigen Vertrag ist daher wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

Das Gewerbe „*Finanzvertrieb / Finanz GmbH*“ wurde von dem Treugeber gegründet und soll treuhänderisch von der Treuhänderin verwaltet werden. Diese Gesellschaft wird alle Arten von Finanz- und Versicherungsprodukten vermitteln, inkl. der Vermittlung von Edelmetalkäufen und Immobilien sowie deren Finanzierung. Dies vorausgeschickt wird für eine an Recht und Gesetz gebundene Treuhand folgendes vereinbart:

## § 1 Treugut

1. Der Treugeber beauftragt hiermit die Treuhänderin, die *Finanzvertrieb / Finanz GmbH* treuhänderisch für den Treugeber zu verwalten.
2. Die Treuhänderin wird die Anteile der *Finanzvertrieb / Finanz GmbH* im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr und im ausschließlichen Interesse des Treugebers übernehmen.
3. Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, beginnend im Monat der Vertragsunterzeichnung.

## § 2 Pflichten des Treuhänders

1. Die Treuhänderin wird auf Weisungen des Treugebers handeln. Dies gilt insbesondere auch für die Ausübung des Stimmrechts. Der Treugeber wird der Treuhänderin keine Weisung erteilen, durch deren Befolgung die Treuhänderin gegen ihre gesellschaftlichen Verpflichtungen verstoßen würde. Bei solchen Weisungen ist die Treuhänderin berechtigt, die Befolgung vorübergehend bis zur endgültigen Klärung der Rechtsbindung zu verweigern.
2. Ist es wegen der Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit einer Entscheidung nicht möglich (Gefahr in Verzug), die Weisung des Treugebers einzuholen, so ist die Treuhänderin befugt, eine Entscheidung unter Berücksichtigung der Interessen des Treugebers zu treffen. Der Treuhänder wird den Treugeber unverzüglich über die getroffene Maßnahme unterrichten.
3. Die Treuhänderin wird den Treugeber bei Bedarf und auf Verlangen jederzeit über alle Verhältnisse, Vorkommnisse und Maßnahmen der Gesellschaft unterrichten, soweit dies nicht einer ihr gesellschaftsrechtlichen obliegenden Geheimhaltungspflicht unterliegt.
4. Die Treuhänderin ist verpflichtet, alles was sie in Erfüllung des Treuhandvertrags erlangt, an den Treugeber herauszugeben.

#### **§ 4 Pflichten des Treugebers**

1. Der Treuhänderin sind die Aufwendungen zu ersetzen, die sie in ordnungsgemäßer Erfüllung dieses Vertrags trägt.
2. Der Treugeber ist verpflichtet, Änderungen der in diesem Vertrag angegebenen Kontaktdaten stets dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen.
3. Dem Treugeber ist bekannt, dass seinem zuständigen Finanzamt wie auch dem für die steuerliche Erfassung der *Finanzvertrieb / Finanz GmbH* zuständigen Finanzamt seine wirtschaftliche Berechtigung an den Anteilen der *Finanzvertrieb / Finanz GmbH* (Treugut) zu melden ist.
4. Der Treugeber bedarf zur Übertragung einzelner oder aller Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag der schriftlichen Zustimmung des Treuhänders.

#### **§ 5 Kündigung**

1. Beide Parteien können diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung an die jeweils andere Partei ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.
2. Der Treuhänder ist verpflichtet, im Falle der Kündigung des Treuhandvertrages die Anteile an der *Finanzvertrieb / Finanz GmbH* (Treugut) auf den Treugeber selbst oder auf einen von ihm benannten Dritten unentgeltlich zu übertragen. Der Treuhänder verpflichtet sich, hierzu alle erforderlichen Willenserklärungen und Mitwirkungshandlungen unverzüglich zu erbringen.
3. Der Treugeber verpflichtet sich, den Treuhänder von allen notwendigen Kosten einer Anteilsübertragung auf ihn selbst oder einen von ihm benannten Dritten freizustellen.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel, Schriftform**

1. Sollte eine Klausel dieses Vertrags unwirksam sein oder der Vertrag Lücken enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, sich auf eine Bestimmung zu einigen, die dem Gewollten am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, diese gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Berlin, den

---

Treugeber

---

Treuhänder